# Studien- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Studienmodul "Führungswissen Bau und Immobilie" an der Hochschule Augsburg vom 15. Juli 2008

#### In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 31. März 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006 BayRS 2210-1-1-WFK erlässt die Hochschule für angewandte Wissensften – Fachhochschule Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

#### § 1 Studienziele

Das weiterbildende Studienmodul "Führungswissen Bau und Immobilie" hat das Ziel, Absolventen und Absolventinnen der Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen sowie verwandter Disziplinen mit Baubezug mit beruflicher Erfahrung für eine Tätigkeit mit wirtschaftlicher und rechtlicher Verantwortung, sowie einen Einblick in internationale Projekte zu vermitteln

## § 2 Qualifikation für das Studienmodul, Zulassung

- (1) Qualifikationsvoraussetzung für die Aufnahme des Studienmoduls ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Architektur, des Bauingenieurwesens oder ähnlicher Studiengänge an einer Hochschule oder Technischen Universität bzw. als gleichwertig anerkannte Abschlüsse ausländischer Hochschulen mit mindestens 240 ECTS.
- (2) Die Qualifikation wird auch nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss in den Studiengängen der Architektur, des Bauingenieurwesens oder ähnlichen Studiengängen mit mindestens 210 ECTS und durch Nachweis einer entsprechenden mindestens zweijährigen einschlägigen Berufstätigkeit nach Abschluss des Studiums, die durch Vorlage einer entsprechenden Dokumentation mit bis zu 30 ECTS angerechnet werden kann.
- (3) Die Qualifikation wird ebenfalls nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss der Architektur, des Bauingenieurwesens oder ähnlicher Studiengänge mit mindestens 180 ECTS und durch Nachweis einer entsprechenden mindestens dreijährigen einschlägigen Berufstätigkeit nach Abschluss des Studiums, die durch Vorlage einer entsprechenden Dokumentation und einem bewerteten Aufnahmegespräch mit mindestens 2 Mitgliedern der Prüfungskommission mit bis zu 60 ECTS angerechnet werden kann. In dem Aufnahmegespräch soll besonders die fachliche Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin geprüft werden.
- (4) Zusätzliche Qualifikationsvoraussetzung ist in eine in der Regel mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit nach Abschluss des Studiums.
- (5) Die Aufnahme des Studiums steht auch Bewerbern und Bewerberinnen mit Berufserfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Das Studium schließt in diesen Fällen nicht mit einem akademischen Grad ab.
- (6) Über die Feststellung der Qualifikation entscheidet in Zweifelsfällen die Prüfungskommission.
- (7) Das Studium ist kostenpflichtig; die näheren Einzelheiten hierzu werden vertraglich geregelt. Die Zulassung zum Studium gilt als erteilt, wenn zwischen dem Bewerber bzw. der Bewerberin und der Hochschule ein Vertrag über die Durchführung des weiterbildenden Studienmoduls zustande gekommen ist.

#### § 3 Aufbau des Studienmoduls

Das weiterbildende Studienmodul "Führungswissen Bau und Immobilie" wird als Teilzeitstudium geführt. Es ist auf die Dauer von zwei Semestern angelegt.

§ 4

# Module, Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen, Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 festgelegt.

#### § 5 Prüfungsgesamtnote

Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet. Bei ihrer Ermittlung werden alle Endnoten mit einem Gewichtungsfaktor gemäß Anlage 1, Spalte 8 gewichtet.

#### § 6 Prüfungskommission

Zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Augsburg.

#### § 7 Studienplan

Die zuständige Fakultät der Hochschule Augsburg erstellt zur Sicherstellung eines Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil der Studienordnung ist. Der Studienplan regelt insbesondere auch die Prüfungstermine. Dabei besteht keine Bindung an den in § 9 der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) genannten Prüfungszeitraum.

#### § 8 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen im dort geforderten Umfang nachgewiesen oder bestanden sind.

#### § 9 Zertifikat, Abschlusszeugnis

Die Hochschule Augsburg stellt nach bestandenen Prüfungen und erfolgreich bearbeiteten Studienarbeiten den Teilnehmern und Teilnehmerinnen ein Abschlusszeugnis nach dem Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg und ein Hochschulzertifikat aus. (siehe Anlage2)

Im Falle des Besuchs eines Folgemoduls (derzeit Bau-Projektmanagement, Fassade) werden die Leistungen mit 21 Credits angerechnet.

# § 10 Anwendung von Prüfungsbestimmungen

Im übrigen gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17.10.2001, GVBI. S. 686, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

### § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 9. Juli 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 15. Juli 2008.

Augsburg, den 15. Juli 2008

Prof. Dr.-Ing. H.-E. Schurk Präsident

Die Satzung wurde 15. Juli 2008 am in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Juli 2008 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juli 2008.

#### Erläuterung der Abkürzungen:

GewT	=	Gewicht für Teilnote			
GewE	=	Gewicht der Endnote bei der Bildung der			
		Prüfungsgesamtnote			
LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis			
mdlP	=	mündliche Prüfung			
RaPO	=	Rahmenprüfungsordnung			
S	=	Seminar			
schrP	=	schriftliche Prüfung			
StA	=	Studienarbeit			
SU	=	seminaristischer Unterricht			
Ü	=	Übung			

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des weiterbildenden Studienmoduls "Führungswissen Bau und Immobilie" an der Hochschule Augsburg

1	2	3		4	5 Prüfungei	6 n	7	8
Lfd. Nr.	Module	Ge- samt- stun- den- zahl	Cre- dits	Art der Lehr- ver- anstal- tung 1)	Dauer in Minuten 1)	Zulas- sungs- voraus- set- zungen 1)	Endnoten- bildende studienbe- gleitende Leistungs- nachweise 1) 2)	Ergänzende Regelungen
1	Schlüssel- kompetenzen	48	3	-	-	-	-	Teilnehmernach- weise mit Erfolg in den Teilmodulen 1.1. und 1.2 sind Voraussetzung für
1.1	Kommunikation + Teamarbeit	32	2	SU,Ü	-	-	-	die Aushändigung des Zeugnisses 3)
1.2	Präsentationstechnik	16	1	SU,Ü	-	-	-	
2	Rechtliche Kompetenz/ Bauvertragsrecht	64	6	SU,Ü	mdlPr 30-45 min oder schrP 90-150	-	StA	Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 1 (Prfg 0,5 + StA 0,5) in die Prüfungsgesamt- note (GewE) ein
3.	Internationales Projektmanagement	64	6	SU, Ü	mdlPr 30-45 oder schrP 90-150	-	StA	Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 1 (Prfg 0,5 + StA 0,5) in die Prüfungs- gesamtnote (GewE) ein
4.	Unternehmerische Kompetenz	64	6					Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 1,2 in die Prüfungs- gesamtnote (GewE) ein
4.1	Betriebswirtschaftslehre	48	5	SU,Ü	mdlPr 30-45	-	StA	GewT 5
4.2	Qualitäts- und Prozessmanagement	16	1	SU,Ü	mdlPr 30-45	-	-	GewT 1
Gesamt		240	21		•	•	•	,

<sup>1)</sup> 2)

Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt
Ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen
Der Erfolg in den Teilfächern wird jeweils durch ein Abschlussgespräch am Ende des Teilfachs und zusätzlich bei 1.2 durch die erfolgreiche Durchführung einer Präsentation festgestellt.
Gegenstand der Prüfung sind die Teilfächer 4.1 und 4.2 3)

<sup>4)</sup> 

## **STUDIENZERTIFIKAT**

DIE FACHHOCHSCHULE AUGSBURG

**BESTÄTIGT** 

	•••	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
		geb	o. am
	in		
			DEN ABSCHLUSS DES TUDIENMODULS
	Führung	swissen Bau	und Immobilie
	Augsburg,	•••••	
Der Präsident			Der Studienleiter